



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stolle Industries GmbH

Rev. 1.0 vom 27.05.2021

Einleitung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für jegliche mit der Stolle Industries GmbH abgeschlossenen Verträge, Rechtsgeschäfte und sonstige Leistungen ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des §310 Abs. 1 BGB. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur mit schriftlicher Bestätigung seitens der Stolle Industries GmbH akzeptiert.

Im Speziellen getroffene individuelle Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen, welche schriftlich im Vertrag festzuhalten sind, haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Allgemeine Bedingungen

1. Angebote und Vertragsabschluss

- 1.1 An schriftlich abgegebene Angebote hält sich die Stolle Industries GmbH 30 Tage gebunden, sofern dem keine anderen Vereinbarungen gegenüberstehen. Mündliche Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen die ausdrückliche schriftliche Bestätigung der Stolle Industries GmbH zur Wirksamkeit. Bei abweichender Annahmeerklärung eines Bestellers kommt ein Vertrag nur zustande, sofern auf die Abweichung ausdrücklich hingewiesen wurde und eine schriftliche Einverständniserklärung seitens der Stolle Industries GmbH abgegeben wird.
- 1.2 Offensichtliche Rechen- und/ oder Schreibfehler dürfen seitens der Stolle Industries GmbH nachträglich korrigiert werden.

2. Preise und Preisvorbehalt

- 2.1 Der Angebotspreis behält seine Gültigkeit nur, insofern die Gesamtleistung beauftragt wird. Werden einzelne Teilleistungen anderweitig vergeben, behält sich die Stolle Industries GmbH Preisänderungen vor.
- 2.2 Das Zurückhalten von Zahlungen, auch Anteilen ist nur insofern zulässig, dass Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind.
- 2.3 Die Zahlung hat ausschließlich auf das unten genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Rabatten oder Skonti ist nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung zulässig.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Zahlung innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung bzw. Leistungserbringung zu begleichen. Bei nicht rechtzeitigem Zahlungseingang kommt der Besteller auch ohne Mahnung in Verzug und hat die Verzugspauschale in Höhe von 40,00 EUR zu tragen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt der Stolle Industries GmbH vorbehalten.
- 3.2 Liegt der vollständige Auftragswert über 100.000 EUR, so ist eine Anzahlung in Höhe von 50% des Auftragswertes unverzüglich nach Auftragsbestätigung zu leisten.
- 3.3 Bei Zahlungsverzug ist die Stolle Industries GmbH berechtigt, weitere zu erbringende Leistungen, auch aus anderen Vertragsverhältnissen, ausschließlich gegen Vorkasse zu erbringen.
- 3.4 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der gelieferten Ware durch die Stolle Industries GmbH gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dieser wird ausdrücklich und schriftlich erklärt.
- 3.5 Die Stolle Industries GmbH kann vom Besteller Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind auf die Anforderung der Stolle Industries GmbH in Höhe des Wertes der jeweils als erbracht

nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich geltender Umsatzsteuer zu leisten. Vollständige Anzahlungen bleiben hiervon unberührt.

4. Lieferungen und Lieferzeiten

- 4.1 Die Lieferung der Ware erfolgt ab Werk, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen ist, auf Gefahr des Bestellers. Der Liefertermin richtet sich nach der im Einzelfall getroffenen Absprache.
- 4.2 Die Annahme der Ware ohne Beanstandung wird gleichbedeutend als Nachweis der einwandfreien Verpackung angesehen.
- 4.3 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige, vollständige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 4.4 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist die Stolle Industries GmbH berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

5. Höhere Gewalt

- 5.1 Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks, staatliche Anordnungen oder andere von der Stolle Industries GmbH nicht zu vertretende Hindernisse bei der Stolle Industries GmbH oder ihren Lieferanten befreien für die Dauer der Störung und deren Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Leistung.

6. Versand und Verpackung

- 6.1 Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen ist, gelten die Preise der Stolle Industries GmbH ab Werk ausschließlich Verpackung. Kosten für Versand, Verpackung, Fracht, Zoll und Montage werden gesondert in Rechnung gestellt.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die Stolle Industries GmbH behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur

vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn sich die Stolle Industries GmbH nicht ausdrücklich darauf beruft. Die Stolle Industries GmbH ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, zu verwerten und vom Erlös die Verbindlichkeiten abzüglich der Verwertungskosten anzurechnen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält. Die Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben jedoch unberührt.

- 7.2 Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln.

- 7.3 Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder tritt eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage ein oder droht sie einzutreten mit der Folge, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Bestellers gegenüber der Stolle Industries GmbH gefährdet ist, dann ist die Stolle Industries GmbH auch ohne Rücktritt zur Rücknahme der gelieferten Waren sowie zur Offenlegung der Forderungsabtretung berechtigt. Der Besteller hat der Stolle Industries GmbH die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und die zugehörigen Unterlagen auszuhändigen.

8. Mitwirkungsleistung und Beistellungen

- 8.1 Für Lieferungen und Leistungen jeglicher Art hat der Besteller folgende Mitwirkungspflichten:

- vollständige und rechtzeitige Übermittlung aller zur Leistungserbringung benötigten Unterlagen und Informationen

- die Zusammenarbeit und Kommunikation zu Mitarbeitern des Bestellers ist sicherzustellen

- die Zugänge zu entsprechenden Räumlichkeiten sind durch den Besteller zu gewährleisten, sofern notwendig

- Zurverfügungstellung von abschließbaren und bewachten Räumen für Geräte, Werkzeuge und Materialien, sofern für den Auftrag notwendig

- 8.2 Bei Nichtbeachtung der Mitwirkungspflichten können die im Vertrag benannten Ausführungsfristen nicht eingehalten werden.

Ein Verschulden des Verzugs ist in diesem Fall nicht auf die Stolle Industries GmbH zurückzuführen.

- 8.3 Kosten bei Nichtbeachtung der Mitwirkungsleistungen werden dem Besteller in Rechnung gestellt. Ist aufgrund fehlender Voraussetzungen keine Leistungserbringung zumutbar, ist die Stolle Industries GmbH berechtigt, die Leistung, unbeschadet der zustehenden Rechte, abzulehnen.
- 8.4 Die Stolle Industries GmbH ist berechtigt, Subunternehmer oder verbundene Unternehmen für die Erbringung der Leistung als Erfüllungsgehilfen zu beauftragen. Der von der Stolle Industries GmbH ausgewählte Subunternehmer oder das verbundene Unternehmen ist nur deren Anweisungen gegenüber verpflichtet.

9. Haftung

- 9.1 Jeder Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen, ist unwirksam.

10. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 10.1 Im Rahmen der Vertragsausführung erlangte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, technische und organisatorische Informationen unterliegen der vertraulichen Behandlung. Allgemein veröffentlichte Informationen stellen in diesem Zusammenhang keine vertraulichen Informationen dar.
- 10.2 Der Besteller berechtigt die Stolle Industries GmbH, die aus der Geschäftsbeziehung mit damit im Zusammenhang stehenden Daten unter Beachtung des Datenschutzgesetzes zu nutzen.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 11.1 Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und der Stolle Industries GmbH unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 11.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das für den Sitz der Stolle Industries GmbH zuständige Gericht. Die Stolle Industries GmbH ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

12. Minderrechnungsbetrag

- 12.1 Bei Rechnungen unter einem Nettowarenwert von 500,00 EUR erlauben wir uns einen Zuschlag von 20,00 EUR zu berechnen.

13. Mindestbestellwert

- 13.1 Bei Bestellungen unter einem Nettowarenwert von 500,00 EUR erlauben wir uns einen Zuschlag von 20,00 EUR zu berechnen.

Besondere Bedingungen

14. Abnahme von Arbeitsergebnissen

- 14.1 Der Besteller ist zur Abnahme der Leistung verpflichtet und kann die Abnahme nur bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels verweigern.
- 14.2 Ist für die Abnahme der Leistung der Stolle Industries GmbH keine Frist vereinbart, so hat auf Verlangen der Stolle Industries GmbH oder des Bestellers innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Mitteilung über die Fertigstellung beim Besteller eine förmliche Abnahme zu erfolgen. Nach Wahl der Stolle Industries GmbH kann stattdessen auch eine Fertigstellungsbescheinigung gemäß §641 a BGB vorgelegt werden.
- 14.3 Erfolgt die Abnahme durch den Besteller nicht in der angegebenen Frist oder erklärt der Besteller innerhalb dieser keine abnahmehindernden Mängel mit, so gilt die Abnahme mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist als erfolgt. Nimmt der Besteller die Leistung vor Abnahme in Benutzung, gilt die

Abnahme mit dem Ablauf des siebten Tages der Benutzung als erfolgt.

- 14.4 Die Stolle Industries GmbH kann die Abnahme von Teilleistungen verlangen.

15. Nutzungsrechte und Schutzrechte

- 15.1 Zeichnungen, technische Beschreibungen, Bedienungsanweisungen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen werden vom Besteller als Betriebsgeheimnis der Stolle Industries GmbH anerkannt und bleiben ihr Eigentum. Sie dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Stolle Industries GmbH weder kopiert, vervielfältigt oder Dritten zur Verfügung gestellt, noch zum Gegenstand von Anfragen bei Dritten gemacht werden.
- 15.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erhält der Besteller an den gemäß den vertraglichen Vereinbarungen für ihn erstellten Arbeitsergebnissen jeweils ein nicht ausschließliches, räumlich unbeschränktes und zeitlich unbegrenztes Recht zur Nutzung der Arbeitsergebnisse für den vertraglich vorgesehenen Zweck bzw. für die vertraglich vereinbarten Nutzungsarten, und zwar jeweils ausschließlich für betriebliche Zwecke. Diese Einräumung gilt unter der Voraussetzung der Zahlung der vereinbarten Vergütung.
- 15.3 Nicht ausdrücklich vereinbarte Nutzungs- und Verwertungsrechte, insbesondere auch Erkenntnisse, Konzepte, Verfahrensweisen, Methodiken und Vorgehensweisen verbleiben als Recht bei der Stolle Industries GmbH.

16. Inbetriebnahme von Anlagen

- 16.1 Bei Inbetriebnahme der Anlage durch die Stolle Industries GmbH hat der Besteller die erforderlichen Betriebsmittel in dem dafür notwendigen Umfang zur Verfügung zu stellen. Die Inbetriebnahme muss vom Besteller mit einer angemessenen Frist angemeldet werden.

17. Ausführungsfristen

- 17.1 Die Ausführung ist nach den verbindlichen Vertragsfristen zu beginnen, angemessen zu unterstützen und zu vollenden. In einem Bauzeitenplan enthaltene Einzelfristen gelten

nur dann als Vertragsfristen, wenn dies im Vertrag mit der Stolle Industries GmbH ausdrücklich vereinbart wurde. Ist für den Beginn der Ausführung keine Frist vereinbart, so hat der Besteller auf Verlangen Auskunft über ihren voraussichtlichen Beginn zu erteilen.

18. Vorauszahlungen und Durchgriffsfälligkeit

- 18.1 Die Stolle Industries GmbH kann vom Besteller Vorauszahlung auf den gesamten Kaufpreis verlangen, wenn nach Vertragsschluss die in 7.3 genannten Umstände in der Person des Bestellers eintreten.
- 18.2 Auf Verlangen des Bestellers hat die Stolle Industries GmbH für Vorauszahlungen Sicherheit durch Bankbürgschaft zu leisten. Die Kosten der Bürgschaft sind vom Besteller vollständig und fortlaufend zu tragen.